

SO_GERICHTE VWBES.2024.171 vom 13. Mai 2024

SO Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.171

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.171 du 13 mai 2024

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.171 del 13 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

A.____ (im Folgenden: Beschwerdeführer) ersuchten das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn (im Folgenden: DBK oder Beschwerdegegner) mit Schreiben vom 12. April 2024 um Kostenübernahme für den Besuch der Sportklasse an der [...]schule in [...] durch ihren Sohn C.____ im Schuljahr 2024/2025.

E. 2

Mit Entscheid vom 13. Mai 2024 wies das DBK das Gesuch um Kostenübernahme ab mit der Begründung, ausserkantonale Schulbesuche in Talentförderklassen im Bereich der Berufsbildung würden vom Kanton Solothurn nur finanziert, wenn die sportlichen Kriterien erfüllt seien. Für eine Kostenübernahme sei die Kaderzugehörigkeit zu einer Mannschaft der höchsten nationalen Altersklasse erforderlich. C.____ spiele aber in der U20 Top und somit nicht in der höchsten Kategorie. Damit seien die Kriterien für die Hochbegabtenförderung nicht erfüllt.

E. 3

Am 23. Mai 2024 (Postaufgabe am 24. Mai 2024) gelangten die Beschwerdeführer ans Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und erhoben Beschwerde gegen den Entscheid des Beschwerdegegners vom 13. Mai 2024. Sie beantragen, ihr Gesuch sei abermals zu prüfen und die seit dem Jahr 2006 stark veränderte Situation sei zu berücksichtigen. Der Kanton habe im Minimum diejenigen Kosten zu übernehmen, die eine gleichwertige Schullösung ohne Sportabstimmung in der Wohngemeinde [...] kosten würde.

E. 4

Das DBK beantragte mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2024, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerdeführer führen ausführlich aus, weshalb C.____ in [...] (und damit nicht in der Elite-Stufe) habe bleiben wollen. Es sei aufgrund verschiedener Kriterien (insbesondere Grösse, Gewicht, grosse Konkurrenz) sehr schwierig, sich im Kader zu behaupten. Das Gymnasium zu prästieren nebst dem immensen sportlichen Aufwand sei zu belastend gewesen, weshalb nun eine Veränderung angezeigt sei. Herr [...], Leiter der Solothurner Sportfachstelle, habe am Telefon mehrfach mündlich versichert, dass die Sport-[...] eine gute Lösung für C.____ sei und dass der Kanton eine Ausnahme machen könne. Gutgläubig hätten sie sich auf diese am 19. Januar 2024 getätigte Aussage verlassen. Weiter bringen die Beschwerdeführer zusammengefasst vor, was C.____ im Eishockey alles erreicht habe und er sicherlich mit einem grossen Teil der Elitekader mithalten könne. Sie hätten sich aber wegen der guten Kombination von Schule oder Lehre und Sport, der guten

Trainingsbedingungen und der Spielsicherheit für [...] entschieden. Niemand vom Kanton habe sie darauf hingewiesen, dass dies gar nicht möglich sei. Auch Herr [...] habe es unterlassen, sie zu kontaktieren, sobald er Bescheid gewusst habe. Vielleicht hätten sie vor Ende Saison noch andere Abklärungen treffen können. Vor abgeschlossener Pubertät einen ambitionierten Spieler fallen zu lassen, sei ein grosser Fehler. Es lasse sich definitiv erst nachher beurteilen, wer Chancen im Profihockey habe und wer nicht. Seit nur noch die NLA-Clubs (National League) in der Schweiz ab der Stufe U17 Elite Mannschaften führen dürften, und auch vorher mit Zusammenzügen aus der ganzen Region spielten, müsse der Kanton Solothurn seine Regelung aus dem Jahre 2006 ernsthaft überdenken. Im Minimum müssten sauber abgeklärte Ausnahmen möglich sein. Im Kanton Solothurn habe auf der Stufe U20 [...] noch eine A Mannschaft (die schwächste Stufe) und [...] gar keine mehr, obwohl man in der Juniorenausbildung sehr aktiv sei. In [...] einen Sport-Gymnasiums-Platz oder einen Sport-[...] Platz zu erhalten, sei eine Ehre und in keiner Weise selbstverständlich. C.____ hätte den [...] Platz auf sicher, wenn die Kosten gesichert seien. Wenn C.____ keinen Leistungssport betreiben würde, hätte er mehr Zeit und Kapazitäten. Er würde das Gymnasium in [...] besuchen. Auch die Fachmittelschule (FMS) könnte ihm entsprechen. Diese Schulen verursachten für den Kanton auch Kosten, die selbstverständlich getragen würden. Bevor C.____ ins Gymnasium eingetreten sei, habe er noch die Berufsberatung besucht. Auch da habe sich der schulische Weg herauskristallisiert, da C.____ Interessen vielseitig und die Leistungen gut gewesen seien. Die Sport-[...] sei nur kurz ein Thema gewesen, da der Kanton Solothurn in der Regel die Kosten nicht übernehme. Damit C.____ weiterhin optimal vorankommen und sich sportlich wie schulisch entwickeln könne, sei die Beschwerde ernst zu nehmen und wohlwollend zu behandeln und sie seien zusammen mit C.____ zu unterstützen.

E. 6

C.____ ist 17-jährig und befindet sich auf der Sekundarstufe II. Im Schuljahr 2023/2024 besuchte er die Sportklasse Gymnasium [...] in [...]. Für das Schuljahr 2023/2024 wurde vom Kanton Solothurn eine Kostengutsprache gewährt. Für das Schuljahr 2024/2025 beantragen die Beschwerdeführer erneut eine Kostengutsprache und geben als gewünschte Schule die Sportklasse der [...]schule ([...]) in [...], an. Das DBK prüfte das Gesuch und die zu erfüllenden Kriterien und kam zum Schluss, dass das Kriterium des Nachweises der Hochbegabung mit der Swiss Olympic Talent Card (SOTC) nicht erfüllt sei. Er sei zwar im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card Regional (SOTC R), spiele aber «nur» U20 Top und nicht in der höchsten Alterskategorie, wie dies für eine Kostengutsprache verlangt werde.

E. 7

Das DBK legte sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Kriterien für die Bewilligung der Kostenübernahme einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte dar. Dagegen bringen die Beschwerdeführer nichts vor. Sie bestreiten die Ausführungen des DBK nicht und setzen sich damit auch nicht auseinander. Vielmehr bringen sie rechtlich nicht relevante Gründe vor, die für eine Kostenübernahme sprechen sollten. Sie bestreiten nicht, dass C.____ nicht in der höchsten Kategorie spielt und damit weder die ordentlichen Kriterien (SOTC N) noch die Sonderregelung für Mannschaftssportarten (SOTC R und Ausübung des Mannschaftssports in der national höchsten Spielkategorie) erfüllt. Im Gegenteil legen sie selbst dar, dass sportliche, insbesondere konstitutionell bedingte Gründe gegen den Schul- und Sportausbildungsort [...] sprachen. Auch weist die derzeitige schulische Belastung von

C.____ durch den Sportunterricht vielmehr daraufhin, dass C.____ mit der nationalen Elite nicht mithalten kann. C.____ will seine gymnasiale Ausbildung aus schulischen Leistungsgründen nicht mehr weiterführen und strebt einen Wechsel an. Dass die Doppelbelastung C.____ zugesetzt hat, ist verständlich, doch umso unverständlicher ist, dass die Beschwerdeführer daraus einen Vorteil zu ihren Gunsten ableiten möchten. Wie das DBK ausführlich vorbrachte, gibt es im Kanton Solothurn keine Grundlage, die den Kanton verpflichtet, die von den Beschwerdeführern angestrebte schulische Veränderung (ausserkantonalen Schulbesuch) finanziell zu unterstützen. Dafür sind auch keine Gründe ersichtlich. Die Beschwerdeführer selbst mussten davon ausgehen, dass der Kanton die Kosten für den ausserkantonalen Schulbesuch nicht übernehmen würde. Sie schrieben in der Beschwerde, die Sport-[...] bei der Berufsberatung von C.____ sei nur kurz Thema gewesen, da der Kanton in der Regel die Kosten nicht übernehme. Von welcher Regelung aus dem Jahr 2006, die der Kanton überdenken sollte, die Beschwerdeführer ausgehen, ist nicht klar. In der erwähnten Berufsfachschulvereinbarung aus dem Jahr 2006 ist lediglich geregelt, welcher Kanton grundsätzlich zahlungspflichtig ist. Ausserdem wäre dies Sache der Politik bzw. läge es im Ermessen des DBK, welche Kriterien sie aufstellen möchten, um solche Ausnahmen zu bewilligen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer bedeutet die Abweisung des Gesuchs um Kostengutsprache nicht, dass «ein Spieler fallen gelassen würde». C.____ kann die Sportklasse an der [...]schule in [...] auf eigene Kosten besuchen. Wie das DBK bereits ausführte, steht den Beschwerdeführern zu, sich bei der Stipendienabteilung des Kantons für die Möglichkeiten der Gewährung eines Ausbildungsbeitrags (insbesondere eines rückzahlbaren Darlehens) zu erkundigen. Zu den von den Beschwerdeführern geäusserten Vorwürfen gegen den Leiter der Sportfachstelle, er habe ihnen mehrfach mündlich versichert, dass die Sport-[...] eine gute Lösung für C.____ sei und dass der Kanton eine Ausnahme machen könne, können die Beschwerdeführer nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Leiter der Sportfachstelle hat damit weder eine Zusicherung abgegeben noch wäre er befugt, eine solche abzugeben. Dasselbe gilt für die Tatsache, dass C.____ für das Schuljahr 2023/2024 mit Verfügung vom 15. März 2023 eine Kostengutsprache erteilt wurde. Nur, weil fälschlicherweise die Kostengutsprache für das Schuljahr 2023/2024 erteilt wurde, ergibt sich daraus keinen Anspruch auf einen Besuch der [...]schule in [...] auf Kosten des Kantons. Woraus die Beschwerdeführer ihren (sinngemäss) geltend gemachten Anspruch ableiten, der Kanton wäre verpflichtet gewesen, ihnen die Optionen aufzuzeigen und mitzuteilen, dass die von ihnen angestrebte Lösung nicht möglich sei, ist unklar. Da keine Grundlage für einen Anspruch auf Kostengutsprache für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte besteht, ist der Kanton ■ entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ■ auch nicht verpflichtet, die Höhe derjenigen Kosten zu übernehmen, die er tragen würde, wenn C.____ das Gymnasium in [...] oder die FMS besuchen würde. Das DBK hat den Sachverhalt weder falsch festgestellt noch Recht verletzt.

E. 8

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidegebühr auf CHF 800.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.A. ___ haben die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.